

Satzung des Vereins Martin-Luther-Bund e. V.

§ 1

(1) Der Verein trägt den Namen „Martin-Luther-Bund, Diasporawerk evangelisch-lutherischer Kirchen, e. V.“; er hat seinen Sitz in Erlangen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

(2) Der Martin-Luther-Bund ist gemäß Beschluß der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der VELKD vom 7. März 1967 „Anerkanntes Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Martin-Luther-Bund und der Vereinigten Kirche sind im übrigen geregelt durch das Kirchengesetz der VELKD über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche – Werkegesetz – in der Neufassung vom 6. November 1997 (Amtsbl. 1998 Nr. 37, S. 51) und durch die Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche über die Stellung des Martin-Luther-Bundes vom 10. Oktober 1967 (Amtsbl. 1967 Nr. 81, S. 2)

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Der Martin-Luther-Bund (im folgenden kurz „Verein“ genannt) dient dem Bau und der Pflege der lutherischen Kirche in aller Welt. Er will in Bindung an das lutherische Bekenntnis den in der Zerstreuung lebenden Schwestern und Brüdern geistliche und materielle Hilfe zur kirchlichen Sammlung geben und den Zusammenhalt der lutherischen Kirche in Deutschland fördern. Er unterstützt die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands bei der Wahrnehmung ihrer Fürsorge gegenüber der Diaspora.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(1) Die Mittel für die Erfüllung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch

1. Umlagen und Beiträge,
2. freiwillige Zahlungen der Mitglieder des Vereins,
3. Spenden, Kollekten und Zuschüsse.

(2) Sämtliche Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Jedoch können Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn oder so lange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4

(1) Mitglied des Vereins können Vereine, Vereinigungen, lutherische Kirchen und Gemeinden des In- und Auslandes werden, die die in § 2 bezeichneten Zwecke bejahen.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesrat.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß des Mitglieds.

(4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

(5) Der Bundesrat kann solche Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die

1. die in § 2 genannten Vereinszwecke nicht mehr bejahen und unterstützen,
2. mit ihrer Umlage oder ihrem Beitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand sind.

(6) Gegen einen Beschluß nach Absatz 5 kann die Bundesversammlung angerufen werden; diese entscheidet über den Ausschluß endgültig.

§ 5

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Bundesrat mit dem geschäftsführenden Vorstand (§§ 6, 7 und 8),
2. die Bundesversammlung (§ 10).

(2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes allein berechtigt.

§ 6

(1) Der Bundesrat besteht aus:

1. Dem Präsidenten (1. Vorsitzender), seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) und dem Schatzmeister,
2. dem Generalsekretär,
3. neun von der Bundesversammlung gewählten Mitgliedern,
4. drei vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Mitgliedern,
5. einem Mitglied, das die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands entsendet,
6. einem Mitglied, das das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes auf Vorschlag des Hauptausschusses für kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst entsendet.

(2) Bei der Zusammensetzung des Bundesrates soll eine angemessene Vertretung größerer Mitgliedsvereine berücksichtigt werden.

(3) Gehört ein Mitglied des Bundesrates, das von den unter Absatz 1 Nr. 5 und 6 genannten Stellen entsandt ist, mit Zustimmung dieser Stellen dem Bundesrat bereits an, kommt die Entsendung eines weiteren Vertreters in den Bundesrat nicht in Betracht.

(4) Die persönliche Amtszeit der Mitglieder des Bundesrates nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl oder Berufung und endet im darauffolgenden fünften Jahr mit der Neuwahl oder Neuberufung, spätestens mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Wahl oder Berufung. Wiederwahl oder Wiederberufung sind zulässig. Die Amtszeit des Generalsekretärs beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesrates nach Abs. 1 Nr. 5 und 6 regeln die entsendenden Stellen.

(5) Scheidet eines der Mitglieder des Bundesrates nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied gewählt werden.

§ 7

(1) Der Bundesrat wird vom 1. Vorsitzenden in der Regel zweimal jährlich einberufen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Bundesrat gibt.

(2) Der Bundesrat

1. berät alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. entscheidet über die Aufnahme in den Verein (§ 4 Absatz 2),
3. entscheidet über den Ausschluß aus dem Verein (§ 4 Absatz 5),
4. stimmt der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes zu,
5. berät den der Bundesversammlung zu erstattenden Jahresbericht, den Kassenbericht und den der Bundesversammlung zur Verabschiedung vorzulegenden Wirtschaftsplan,

6. stimmt den vom 1. Vorsitzenden zu schließenden Dienstverträgen für die Mitarbeiter des höheren Dienstes zu.

§ 8

- (1) Die Mitglieder des Bundesrates nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 bilden den geschäftsführenden Vorstand des Bundesrates.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der eine Aufgabenverteilung auf seine Mitglieder vorzusehen ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vollzug der Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates,
 2. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 3. Entgegennahme der jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichte der Mitglieder,
 4. Berufung von drei Mitgliedern des Bundesrates.

§ 9

- (1) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Präsidenten von der Bundesversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Präsident stellt den Wahlvorschlag, der aus einem oder mehreren Kandidaten bestehen kann, gemeinsam mit dem Bundesrat auf.
- (2) Der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der in § 2 genannten Zielsetzungen. Er ist verantwortlich für die Durchführung des Wirtschaftsplans.
- (3) Der Generalsekretär bedient sich der Geschäftsstelle des Vereins.
- (4) Für bestimmte Arbeitszweige des Vereins kann der Bundesrat verantwortliche Leiter und Beiräte berufen. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter führt der Generalsekretär.

§ 10

- (1) Die Bundesversammlung besteht aus
 1. den von den Mitgliedern entsandten Vertretern,
 2. den Mitgliedern des Bundesrates
- (2) Die Bundesversammlung wird vom Präsidenten in der Regel einmal jährlich einberufen und geleitet. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen.
- (3) Jedes Mitglied der Bundesversammlung hat eine Stimme. Überschreitet sein Aufkommen im letzten vor der Bundesversammlung liegenden Geschäftsjahr den Betrag von DM 30.000,00 so erhält es für jede angefangenen weiteren DM 30.000,00 eine zusätzliche Stimme. Die Höchstzahl beträgt fünf.
- (4) Zur Ausübung des Stimmrechts eines Mitgliedes im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 sind nur von dessen Vorstand schriftlich bevollmächtigte Vertreter berechtigt. Ein Vertreter darf bis zu zwei Stimmen abgeben.

Stimmrechtsübertragung auf Vertreter anderer Mitglieder oder Mitglieder des Bundesrates ist zulässig und schriftlich bis zum Sitzungsbeginn anzuzeigen; jedoch darf ein Vertreter nicht mehr als zwei Stimmen abgeben. Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können keine Stimmen übertragen werden.

(5) Die Bundesversammlung

1. wählt den Präsidenten, seinen Stellvertreter, den Schatzmeister, den Generalsekretär und neun weitere Mitglieder des Bundesrates,
2. erteilt dem geschäftsführenden Vorstand des Bundesrates nach Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes Entlastung,
3. beschließt den Wirtschaftsplan des Vereins,
4. legt die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 aufzubringenden Beiträge und Umlagen fest,
5. wählt ein Mitglied der Bundesversammlung und einen Steuerberater für die jährliche Kassen- und Rechnungsprüfung,
6. entscheidet endgültig über Einsprüche gegen Ausschlußentscheidungen des Bundesrates (§ 4 Absatz 6),
7. beschließt Änderungen dieser Satzung,
8. befindet über die Auflösung des Vereins.

§ 11

(1) Aufkommen im Sinne von § 10 Absatz 3 Satz 2 sind die dem Mitglied während des maßgebenden Haushaltsjahres zugeflossenen Mittel mit Ausnahme von durchlaufenden zweckbestimmten Beträgen.

(2) Das nach Absatz 1 bereinigte Jahresaufkommen ist Grundlage für die Beschlüsse der Bundesversammlung nach § 10 Absatz 5 Nr. 4.

§ 12

(1) Die Organe des Vereins sind beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind; Stimmübertragungen (§ 10 Absatz 4) werden mitgezählt.

(2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Bundesversammlung nach § 10 Absatz 5 Nr. 4, 6 bis 8 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 13

(1) Eine von der Bundesversammlung vorzunehmende Wahl wird geheim durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, es sei denn, es wird einstimmig eine offene Wahl gewünscht. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der zu Beginn der Wahl festgestellten Stimmen erhält. Wenn ein Kandidat nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten hat, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wenn im ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten zur Wahl standen, stehen im zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der nach Satz 1 erforderlichen Stimmen, ist festzustellen, daß die Wahl bisher zu keinem Ergebnis geführt hat. In diesem Fall beschließt die Bundesversammlung, entweder weitere Wahlgänge durchzuführen oder eine neue Wahl anzusetzen.

(3) Steht die Wahl des Präsidenten an, können die Mitglieder der Bundesversammlung Wahlvorschläge bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl beim Generalsekretär schriftlich einreichen. Dieser stellt gemeinsam mit dem Bundesrat einen Wahlvorschlag auf.

§ 14

Die Sitzungen der Organe des Vereins sind zu protokollieren. Die Niederschriften geben den wesentlichen Verlauf der Beratungen und deren Ergebnisse wieder und sind durch den Protokollführer und den Präsidenten zu unterschreiben.

§ 15

(1) Der Verein unterrichtet die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands regelmäßig über seine Arbeit und erteilt ihr auf Wunsch die erbetenen Auskünfte. Er gewährt ihr jährlich Einblick in seine Haushalts- und Rechnungsunterlagen.

(2) Vor einer bevorstehenden Wahl des Präsidenten und des Generalsekretärs ist mit der Vereinigten Kirche Fühlung aufzunehmen.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einschließlich des Grund- und Hausbesitzes nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands mit der Auflage, es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 18

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Erlangen in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung in der Fassung vom 1. Januar 1986 außer Kraft. Die Amtszeiten der Mitglieder der Organe gelten weiter.

20.07.2000